# Landkreis Leipzig

Beschluss 2010/018

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2010/018
am:		
Gremium: Kreistag	Aktenzeichen:	
Sitzung:	Vorlage-Nr.:	2010/018/4
Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Datum:	24.02.2010
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

# Beschlussgegenstand

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig (Schülerbeförderungssatzung)

# **Beschlusstext**

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Leipzig.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

## SATZUNG

# zur 1. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 3 Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004 (GVBI. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI S.866) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.02.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

## § 1 Änderungen der Schülerbeförderungssatzung

(1) Der Paragraf 13 erhält folgende Fassung:

## "§ 13 - Eigenanteilspflicht von Personensorgeberechtigten oder Schülern

(1)

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat von den Personensorgeberechtigten oder Schülern ein Eigenanteil von 10,00 EUR für alle Schüler der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen zu entrichten.

(2)

Nehmen Schüler ein Jahresabonnement in Anspruch , beträgt der Eigenanteil 100,00 EUR. Für Schüler, die mit Schülerfahrzeugen befördert werden , gilt die gleiche Rabattierungsregel .

(3)

Der Eigenanteil wird mit Bescheid festgesetzt und ist nach Bekanntgabe des Bescheides und als Voraussetzung für den Erhalt der Fahrkarte bzw . des Berechtigungsausweises als Einmalbetrag zu zahlen."

(2) Der Paragraf 14 erhält die folgende Fassung:

# "§ 14 - Befreiung vom Eigenanteil

(1)

Entrichtet eine Familie für zwei Schüler Eigenanteile , sind alle weiteren Geschwister von der Zahlung des Eigenanteils befreit .

(2)

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann eine Befreiung vom Eigenanteil erfolgen.

Erhalten Personensorgeberechtigte oder Schüler bei Antragstellung Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches SGB XII (Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsempfänger) oder nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), so erfolgt die Befreiung von den Eigenanteilen für ein Schuliahr.

Der Antragsteller hat grundsätzlich den Nachweis über die Bedürftigkeit zu erbringen . Hierzu ist der entsprechende aktuelle Bescheid des jeweils zuständigen Leistungsträgers bei Antragstellung als Kopie vorzulegen."

(3)

Der § 13 - Ergänzende Richtlinien - wird zu § 15."

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Borna, 24.02.2010

aez

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -